

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00385 vom 10. September 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2015.00385](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00385)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00385 du 10 septembre 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00385 del 10 settembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

7. Oktober 199

#### **E. 1.1**

sei den Gutachtern nicht zu stellen, da es nicht um eine retrospektive Beurteilung gehe, sondern es Aufgabe der Gutachter sei, unter Berücksichtigung auch der früheren medizinischen Berichte die aktuellen Beschwerden zu beurteilen (Urk. 2 S. 2). Gleich verhält es sich mit den Ergänzungsfragen 1.2 und 1.3, zu welchen die Beschwerdegegnerin zu Recht anmerkte, diese Fragen seien bereits in den vom RAD formulierten Fragen berücksichtigt (Urk. 2 S. 3).

Die zulässige Ermessensbetätigung der Beschwerdegegnerin ist im Übrigen nicht geeignet, eine Grundrechtsverletzung zu bewirken. Daher sind auch die Voraussetzungen von Art. 36 BV

- entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (Urk. 1 S. 9) - nicht zu prüfen. 4.

#### **E. 1.2**

Die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils ist beim aktuellen Verfahrensstand der Gutachtensanordnung mit Bezeichnung des Gutachtensinstituts und der Gutachtenspersonen ohne Weiteres zu bejahen (vgl. dazu insbesondere BGE 138 V 271 E. 1.2.1 bis 1.2.3; Beschluss des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2012.01042 vom 22. April 2013, E.

2.1-2.3, und Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2013.00867 vom 31. Dezember 2013, E. 1.2).

#### **E. 1.3**

Im Lichte der mit dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2014.00665 vom 23. März 2015 präzisierten Rechtsprechung zum Verfahren der Anordnung eines polydisziplinären Gutachtens (E. 1.3 bis 1.8 des zitierten Urteils) ist festzustellen, dass die IV-Stelle das Verfahren vollständig und korrekt durchgeführt hat:

Sie teilte der Beschwerdeführer in mit, dass eine polydisziplinäre Begutachtung angeordnet werde, erwähnte die beteiligten Fachdisziplinen, stellte ihr den Fragenkatalog zu und räumte ihr die Möglichkeit ein, Zusatzfragen zu stellen (Urk. 7/247-248). In der Folge wurde das Verfahren der Auftragsvergabe via Suisse MED@P durchgeführt (vgl. Urk. 7/254). Im weiteren Verlauf teilte die IV-Stelle der Beschwerdeführer in die nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Gutachterstelle mit den Fachdisziplinen und den vorgesehenen Gutachterpersonen mit (Urk. 7/256). Gleichzeitig wurde sie darauf hingewiesen, dass die

Gutachterstelle den Ort und den Termin der Untersuchungen mitteilen werde, und es wurde ihr eine Frist angesetzt, um allfällige Einwendungen gegen die Gutachterpersonen zu erheben.

Entsprechend ist die angefochtene Verfügung materiell zu prüfen und es ist abzu klären, ob mit der angefochtenen Verfügung sämtliche noch offenen Punkte geregelt beziehungsweise sämtliche Einwendungen, denen nicht voll umfänglich stattgegeben wurde, behandelt wurden (Urteil IV.2014.00665 E 1.8). 2.

Die Beschwerdeführerin beanstandete in ihrer Beschwerde vom 1. April 2015, die IV-Stelle habe ihre Gutachterfragen Nr. 1.1 und 1.2 vom 16. März 2015 den MEDAS-Gutachtern nicht zur Beantwortung unterbreitet. Dadurch habe sie ihr Recht auf ungehinderte Teilnahme an der Beweiserhebung sowie den Anspruch auf Waffengleichheit ( Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention [ EMRK ] und Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [ BV ] ) und das Recht auf ein faires Verfahren

sowie auf freie Meinungs äusserung ( Art. 16 BV und Art.

#### **E. 4**

meldete sie sich unter Hinweis auf eine Stauchung der Halswirbelsäule

bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 7/2). Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Aargau, IV-Stelle, erteilte der Versicherten in der Folge Kostengutsprache für eine Umschulung zur Werbegrafikerin (Urk. 7/7) und sprach ihr als Hilfsmittel leihweise einen Personal Computer zu (Urk. 7/29).

Mit Verfügung vom 6. Januar 2003 wies die IV Stelle des Kantons Aargau das Rentenbegehren der Versicherten ab. Dies mit der Begründung, dass sie im Anschluss an die beruflichen Massnahmen bei einem Invaliditätsgrad von 12,5 % ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen könne (Urk. 7/48).

#### **E. 4.1**

Es bleibt zu prüfen, ob die mit lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom 18. März 2011 in Zusammenhang stehenden Fragen gestellt werden dürfen oder ob ein Rückkommen auf den Rentenanspruch unter diesem Titel ohnehin nicht zulässig ist. Die Beschwerdeführerin beruft sich insbesondere auf BGE 140 V 8, wonach die Schlussbestimmungen nicht Hand für eine nochmalige Überprüfung bieten, wenn die fragliche Rentenzusprechung

bereits in Beachtung der massgebenden Überwindbarkeitspraxis erging ( E. 2, insbesondere E. 2.2.1.3 und E. 2.2.2).

In dieser angeführten Entscheidung erfolgte die ursprüngliche Rentenzusprechung in Kenntnis der Praxis zu den anhaltenden somatoformen Schmerzstörungen und die Prüfung erfolgte auch effektiv in deren Anwendung (E. 2.3 in Verbindung mit E. 2.1.1).

#### **E. 4.2**

Die IV-Stelle stützte sich bei der Rentenzusprechung

auf das MEDAS-Gutachten vom 29. Oktober 2007 (Urk. 7/97). RAD-Ärztin Dr. med. Z.\_\_\_\_, Fachärztin für Allgemeine Medizin, empfahl am

## **E. 6**

. Juni 2014 werde eine Gutachterstelle mit der Untersuchung beauftragt, wobei die Wahl der Gutachterstelle nach dem Zufallsprinzip erfolgen werde. Die IV-Stelle legte dem Schreiben ihre Fragen an die medizinische Fachstelle samt Merkblatt zur polydisziplinären Begutachtung bei und räumte der Versicherten eine Frist bis zum 6. Juni 2014 zur Einreichung von Ergänzungsfragen ein (Urk. 7/247-248).

Die Versicherte erhob am 5. Juni 2014 Einwendungen und beantragte, die unter Ziffer 2 (Zusatzfragen) des Regionalen Ärztlichen Dienstes (RAD) vom 26. Mai 2014 aufgeführten Gutachterfragen seien den MEDAS-Gutachtern nicht zu unterbreiten. Den MEDAS-Gutachtern sei ein gemeinsamer Revisionsgutachterfragenkatalog zu unterbreiten. Weiter sei sie zusätzlich auch neuropsychologisch und immunologisch abzuklären (Urk. 7/249/1). Sie machte geltend, eine Rentenaufhebung gestützt auf lit. a Abs. 1 der Schlussbestimmungen

zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) vom 18. März 2011 sei ohnehin nicht mehr zulässig, da die dreijährige Frist, während welcher eine Überprüfung erfolgen könne, per 17. März 2014 abgelaufen sei (Urk. 7/249/3), und da die fragliche Rentenzusprechung bereits in Beachtung der Rechtsprechung zu den pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage erfolgt sei (Urk. 7/249/3-4). Des Weiteren enthalte der Fragenkatalog unzulässigerweise Rechtsfragen und er sei unvollständig (Urk. 7/249/5).

Am 12. Januar 2015 wurde der Auftrag nach dem Zufallsprinzip dem Begutachtungsinstitut Y.\_\_\_\_, zugeteilt (Urk.

## **E. 7**

/254). Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 teilte die IV-Stelle dem Rechtsvertreter der Versicherten die Abklärungsstelle und die Namen der Gutachter der einzelnen Fachdisziplinen mit und wies darauf hin, dass triftige Einwendungen gegen Gutachter bis am 25. Februar 2015 schriftlich einzureichen seien (Urk. 7/256). Am 19. Februar 2015 wies die Versicherte darauf hin, dass ihre Einwendungen vom 5. Juni 2014 noch unbehandelt geblieben seien und sie weiterhin daran festhalte (Urk. 7/257). Am 10. März 2015 nahm die IV-Stelle zu den Einwendungen Stellung und bat die Versicherte um Mitteilung, ob sie am Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung festhalte (Urk. 7/259). Die Versicherte teilte am 16. März 2015 mit, sofern ihr Fragenkatalog (Urk. 7/261) den Gutachtern nicht vollständig und unverändert zur Beantwortung unterbreitet werde, wünsche sie eine beschwerdefähige Zwischenverfügung (Urk. 7/260). Mit Zwischenverfügung vom 1

## **E. 9**

. März 2015 (Urk. 2), mit welcher die Beschwerdegegnerin an der polydisziplinären Begutachtung der Beschwerdeführerin durch das Institut Y.\_\_\_\_ festhielt und sich durch die Einwendungen der Beschwerdeführerin nicht zu Änderungen des Fragenkatalogs veranlassen sah. Hierbei handelt es sich um eine Zwischenverfügung im Sinne von Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG), welche bei Bejahung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann.

## E. 10

Abs. 1 EMRK) verletzt . Denn die Gutachter hätten sich an die ihnen unterbreiteten Fragen zu halten

(Urk. 1 S. 3 ff.

und S. 7 f f . ). Zudem rügte sie die Verletzung ihrer Menschenwürde ( Art. 7 BV; Urk. 1 S. 10). Bezüglich der den Gutachtern zu stellenden Fragen merkte die Beschwerdeführerin an, unter dem Titel der Schlussbestimmung bleibe kein Raum für ein Rückkommen auf die Rentenzusprechung. Denn diese sei bereits in Kenntnis dessen erfolgt, dass die im Bereich der somatoformen

Schmerzstö rung entwickelten Grundsätze auch auf die bei ihr diagnostizierte Neurasthenie anzuwenden sei (Urk. 1 S. 5 f.). 3.

### 3.1

Die Beschwerdeführerin beantragte die Zulassung der von ihr am 16. März 2015 formulierten Ergänzungsfragen ( vgl. Urk. 7 / 261 ) beziehungsweise schloss aus deren Nicht-Zulassung auf die Verletzung von diversen in der EMRK und der BV verankerten Rechten (vgl. E. 2 vorstehend) . 3 .2

Das

Bundesgericht hat - in Änderung einer früheren Rechtsprechung - fest ge hal ten, es sei der versicherten Person „ein Anspruch einzuräumen, sich vor gän g ig zu den Gutachterfragen zu äussern“. Mithin würden „die IV-Stellen der ver sicherten Person künftig zusammen mit der verfügungsmässigen Anord nung der Begutachtung den vorgesehenen Katalog der Expertenfragen zur Stellung nahme unterbreiten. Führt die damit eröffnete Mitwirkungsmöglichkeit der be troffe nen Person zu einer einzelfalladäquaten Fragestellung, so trägt dies im Übrigen zur gutachtlichen Qualität wesentlich bei“ (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.9). In einem späteren Entscheid wurde unter Bezugnahme auf den genannten BGE aus geführt, die IV-Stellen unterbreiteten „den vorgesehenen Katalog der Exper ten fragen zur Stellungnahme“ (BGE 138 V 271 E. 1.1), beziehungsweise „dass der versicherten Person vorgängige Mitwirkungsrechte in dem Sinne zu stehen, dass sie sich zu den Gutachterfragen äussern kann“ (BGE 138 V 318 E.

6.1.4). In weiteren Entscheiden hat das Bundesgericht überwiegend die eben genannte Formulierung verwendet; vereinzelt hat es aber auch ausgeführt, „die versi cherte Person sei befugt, vorgängig zu den Gutachterfra gen Stellung zu neh men und entsprechende Ergänzungsfragen zu stellen“ (Ur teile des Bundes ge richts 8C\_888/2011, 8C\_900/2011 vom 7. Mai 2012 , E. 4.1.2; 8C\_623/2011 vom 1 5. März 2012 , E. 5.2; 9C\_575/2011 vom 1 2. Oktober 2011 , E. 4.2).

Aus den Vorgaben des Bundesgerichts ergibt sich ein Recht der Beschwerde führe rin, zu den vorgesehenen Fragen Stellung zu nehmen, nicht aber ein gericht lich durchsetzbarer Anspruch darauf, dass von ihr formulierte Zusatz fragen in je dem Fall den Gutachtern unterbreitet werden. Wohl ist es wünschens wert, all fällige Stellungnahmen so zu berücksichtigen, dass ein all seits genehmer Fra ge katalog resultiert. J edoch bleibt es im Ermessen der Be schwerdegegnerin, die von den Gutachtern zu beantwortenden Fragen ab schliessend zu formulieren, wie auch darüber zu entscheiden, zusätzliche Fragen den Gutachtern zu unterbreiten (Jörg Jeger , Gute Frage - schlechte Frage: Der Einfluss der

Fragestellung auf das Gutachten, in: René Schaffhauser / Franz Schlauri ,  
Sozialversicherungsrechtstagung 2009, St. Gallen 2010, S. 202 ff.). 3 . 3

Im Lichte dieser Grundsätze lag es im Ermessen der Beschwerdegegnerin , wel che  
Zusatzfragen den Gutachtern letztendlich zu unterbreiten sind . Dieses hat sie in vertretbarer  
Weise ausgeübt, indem sie

zum Schluss gekommen ist, die von der Beschwerdeführerin gestellte Zusatzfrage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.